



BESONDERE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE GEWINNBETEILIGUNG DER KAPITALVERSICHERUNG AUF DEN TODESFALL, ERLEBENS- UND RENTENVERSICHERUNG NR. 073

§ 1. Wie entsteht der Gewinn?

Kapitalversicherungen auf den Todesfall, Erlebens- und Rentenversicherungen sind in der Regel langjährige Versicherungsverträge. Um die Erbringung der vereinbarten Versicherungsleistung über die gesamte Versicherungsdauer hinweg sicherzustellen, sind die Beiträge vorsichtig kalkuliert. Überschüsse sind die Folge der vorsichtigen Beitragskalkulation.

§ 2. Wie sind Sie am Gewinn beteiligt?

Sie nehmen im Wege der Gewinnbeteiligung gemäß den Bestimmungen der Satzung der ÖBV und aufgrund des tariflichen Geschäftsplanes an den von uns erzielten Überschüssen teil. Die Aufteilung der Überschüsse erfolgt über Gewinn- und Abrechnungsverbände, in denen alle gleichartigen Versicherungsverträge zusammengefasst sind.

§ 3. Welchem Gewinnverband gehört Ihr Versicherungsvertrag an?

Ihr Versicherungsvertrag gehört dem Gewinnverband F, Abrechnungsverband R für Erlebens- und Rentenversicherungen bzw. Abrechnungsverband F für Kapitalversicherungen auf den Todesfall an.

Temporäre Ablebensversicherungen und allfällige Zusatzversicherungen sind nur dann gewinnberechtigt, wenn dies in deren Vertragsbedingungen ausdrücklich vorgesehen ist.

§ 4. Wie viel wird von den Überschüssen für die Gewinnbeteiligung bereitgestellt?

Der für die Gewinnbeteiligung verfügbare Jahresüberschuss wird geschäftsplanmäßig nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf die Gewinn- bzw. Abrechnungsverbände aufgeteilt und in Gewinnanteilen den einzelnen Verträgen zugerechnet. Für die Höhe eines Gewinnanteiles sind die von unseren Mitgliedervertretern diesbezüglich jeweils gefassten Beschlüsse maßgeblich. Der Anspruch auf den Gewinnanteil entsteht mit der Beschlussfassung.

Vorangehende Zahlenangaben über die Gewinnbeteiligung beruhen auf Schätzungen, denen die gegenwärtigen Verhältnisse oder Beispielsrechnungen zu Grunde gelegt sind. Solche Angaben sind daher unverbindlich.

Die tatsächlich zur Auszahlung gelangende Gewinnbeteiligung hängt allein von den während der Laufzeit des Vertrages erzielten Überschüssen ab.

§ 5. Wann werden Ihre Gewinnanteile gutgeschrieben?

- (1) Ihre Gewinnanteile werden alljährlich am 31. Dezember gutgeschrieben.
- (2) Die erstmalige Gutschrift erfolgt bei
 - Versicherungen gegen Einmalbeitrag am 31. Dezember im zweiten Versicherungsjahr
 - Versicherungen gegen laufende Beitragszahlung am 31. Dezember im dritten Versicherungsjahr.
- (3) Für laufende Rentenzahlungen findet die Gewinngutschrift erstmalig am 31. Dezember des zweiten Jahres der laufenden Rentenzahlung statt.

§ 6. Wie setzt sich der Gewinnanteil zusammen?

- (1) Zinsgewinnanteil: Auf Ihren Vertrag entfällt zu jedem Gutschriftstermin ein Zinsgewinnanteil, der in Prozent der geschäftsplanmäßigen Deckungsrückstellung am Beginn des Versicherungsjahres bemessen wird. Für Verträge gegen einmalige Beitragszahlung sowie für Verträge, zu welchen die Beitragszahlung abgelaufen ist oder eingestellt wurde, kann der Gewinnanteil abweichend festgesetzt werden.
- (2) Zusatzgewinnanteil: Zusätzlich erhalten Kapitalversicherungen auf den Todesfall, Erlebensversicherungen und aufgeschobene (noch nicht fällige) Rentenversicherungen einen Zusatzgewinnanteil, der in Promille der Versicherungssumme im Erlebensfall bzw. des versicherten Ablösekapitals, ohne Berücksichtigung einer allfälligen Zusatzversicherung, berechnet wird. Zusatzgewinnanteile erhalten nur Versicherungsverträge gegen laufende Beitragszahlung und nur bis zu jenem Bilanzstichtag, bis zu dem auch Beiträge laufend entrichtet werden. Für Versicherungen mit aufrechter Dynamikklausel kann der Zusatzgewinnanteil um bis zu einem Promille der Versicherungssumme auf den Ablebensfall bzw. des Ablösekapitals höher angesetzt werden.

- (3) Schlussgewinnanteil: Kapitalversicherungen auf den Todesfall und Erlebensversicherungen erhalten bei Fälligkeit im Erlebensfall, aufgeschobene Rentenversicherungen bei Anfall der Rente einen Schlussgewinnanteil, der an der Versicherungssumme im Erlebensfall bzw. dem Ablösekapital einschließlich aller angesammelten Gewinnanteile bemessen wird. Der Schlussgewinnanteil gebührt jedoch nur, wenn die Vertragsdauer bis zur Fälligkeit mindestens fünf Jahre betrug und alle vereinbarten Beiträge bezahlt worden sind.
- (4) Die Höhe der Gewinnanteilsätze wird in unserem jeweiligen Geschäftsbericht veröffentlicht.
- (5) Allfällige Zusatzversicherungen sind nicht gewinnberechtigigt.

§ 7. Wozu wird Ihr Gewinnanteil verwendet?

Die gutgeschriebenen Gewinnanteile werden bis zur Fälligkeit der Versicherung jährlich angesammelt und mit dem aus der Summe der Prozentsätze des Zinsgewinnanteiles und der technischen Verzinsung gebildeten Zinsfuß mit Zinseszinsen aufgezinst. Die Verzinsung erfolgt nur für erreichte volle Kalenderjahre. Die Auszahlung erfolgt mit der fälligen Versicherungsleistung. Im Falle des vorzeitigen Ablebens oder bei Rückkauf werden die bis dahin angesammelten Gewinnanteile zusammen mit der Versicherungsleistung bzw. mit dem Rückkaufswert ausgezahlt. Beziehen Sie aus Ihrem Vertrag laufende Rentenzahlungen, so erhöht sich durch die Gewinnbeteiligung die laufende Rente. Diese Erhöhung findet erstmalig am 31. Dezember des zweiten Jahres der laufenden Rentenzahlung statt.

§ 8. Bonusrente

- (1) Die Bonusrente ist eine für bestimmte Tarife mögliche andere Form der Gewinnverwendung während der Rentenzahlungsdauer. Durch die Vorwegnahme eines Teiles der künftig zu erwartenden Gewinngutschriften wird eine gleichbleibende Rente (Bonusrente) finanziert, die gleichzeitig mit der Rente aus der Stammversicherung fällig wird. Die Bonusrente führt also zu einer höheren anfänglichen Rente. Dadurch verringern sich die laufenden Erhöhungen durch die Gewinnbeteiligung um das für die Finanzierung der Bonusrente erforderliche Ausmaß. Auch für die Bonusrente gelten die Versicherungsbedingungen der Stammversicherung sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Bonusrente kann solange beibehalten werden, als der jährliche Gewinnanteilsatz nicht unter das für die Bonusrente erforderliche Ausmaß sinkt.
- (3) Übersteigt der jährliche Gewinnanteilsatz das für die Bonusrente erforderliche Ausmaß, so wird der übersteigende Teil als Einmalbeitrag für eine zusätzliche Rente ab dem Zeitpunkt der Gewinngutschrift verwendet. Der sich daraus ergebende Prozentsatz der Rentenerhöhung wird in unserem jeweiligen Geschäftsbericht veröffentlicht. Auch diese zusätzlichen Renten enthalten einen Bonusrententeil.
- (4) Sinkt der jährliche Gewinnanteilsatz unter das für die Bonusrente erforderliche Ausmaß, so werden die Bonusrente und die Bonusrententeile nach festgelegten versicherungsmathematischen Grundsätzen gekürzt. Die Kürzung erfolgt zum Zeitpunkt der Gewinngutschrift.
- (5) Die Bonusrente muss mit uns vereinbart werden.